

1/SN-14/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.720/1-7/96

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 1. März 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telefax 715 82 58

Telex 111145 oder 111780

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Michaela WINDBRECHTINGER

Klappe: 6240

Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundeskanzleramtes, GZ. 921.020/3-II/A/1/96, mit dem unter anderem das BDG 1979, GG 1956, PG 1965, ASVG 1955 und NGZG 1971 sowie der Entwurf des Bundesgesetzes über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem unter anderem das BDG 1979, GG 1956, PG 1965, ASVG 1955 und das NGZG 1971 geändert werden sowie über die Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf:

Grundsätzlich wird zum Entwurf der Novelle festgestellt, daß es durch die Reduktion des Mehrleistungsanteils bestimmter Zulagen zu einer Ungleichbehandlung von Bediensteten kommt, weil die finanzielle Abgeltung von Überstundenleistungen von Leitenden und zugehörten Bediensteten noch mehr auseinanderklafft als bisher.

Daran ändert auch nichts, daß Mehrleistungsvergütungen, die im Rahmen einer Zulage abgegolten werden, 14mal jährlich ausbezahlt werden. Auch die Tatsache, daß die Anzahl der Überstunden insgesamt reduziert wird, wobei im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales schon bisher die geringsten Überstunden pro Kopf gegen finanzielle Abgeltung angefallen sind, vermag daran nichts zu ändern.

Ein weiteres Problem könnte sich daraus ergeben, daß in den erläuternden Bemerkungen zu § 113 b GG 1956 (Art.II Ziffer 46 des Gesetzesentwurfes) ausgeführt wird, daß aufgrund des gebotenen Vertrauenschutzes für die im § 113 b genannten Beamten eine fünfjährige Übergangsfrist eingebaut wird, aber derselbe Vertrauenschutz anscheinend in jenen Fällen, wo in den Mehrleistungsanteil von Zulagen eingegriffen wird, nicht bestehen muß.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Im Art. II Ziffer 50 des Gesetzesentwurfes fehlt die Inkraftsetzungsklausel für § 13 Abs. 6 (Art. II Ziffer 1).

Zu Art. II Ziffer 11 und 12 (§ 31 Abs. 2 und 4 GG 1956) des Entwurfes:

Nachdem in BGBl.Nr.820/1995 gemäß § 254 Abs.7 BDG 1979 festgelegt wurde, daß eine Überleitung in eine der Funktionsgruppen 7 bis 9 der Verwendungsgruppe A1 frühestens mit 1.1.1998 erfolgen kann, erscheint die Festlegung der Fixgehälter zum 1.1.1997 entbehrlich. Es wäre daher die Inkraftsetzungsklausel mit 1.1.1998 festzusetzen.

Zu Art.IV Ziffer 6 und 7 (§§ 58 und 62 c PG 1965) des Gesetzesentwurfes:

Die Inkraftsetzungsklausel im Art.IV Ziffer 6 für Art.IV Ziffer 1 steht im Widerspruch zu Art.IV Ziffer 7 des Entwurfes. Die Bestimmungen des Art.IV Ziffer 7 erscheinen daher überflüssig. Im Art.IV Ziffer 7 wird geregelt, daß für Beamte, die vor dem 1.3.1996 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, die Regelungen des § 4 PG 1965 in der bis zum Ablauf des 31.3.1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden sind. Dies würde bedeuten, daß die Regelungen des § 4 PG 1965, welche mit 1.4.1996 in Kraft treten, die Pensionsantritte von Beamten von 1. bis 31.3.1996 nicht umfassen. Daher müßten für den zuletzt genannten Personenkreis die vor dem 1.4.1996 geltenden Regelungen angewendet werden.

- 3 -

Für Art.V Ziffer 4 und 5 (§§ 18 d und 19 Abs.11 NGZG 1971):
gilt sinngemäß das zu Art.IV Ziffer 6 und 7 Gesagte.

Zu Art.XVII (Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997):

Hinsichtlich der jeweiligen Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 ergibt sich im Ressort eine Sondersituation, weil die Bediensteten in den Ämtern des Arbeitsmarktservice die Möglichkeit haben aus dem Bundesdienst auszutreten und in ein kollektivvertragliches Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice zu wechseln.

Da ein Übertritt in den Kollektivvertrag vor dem 1.4.1996 den Genuß der Einmalzahlung ausschließt, andererseits diejenigen, die ab 1.5.1995 übertraten in den Genuß der Einmalzahlung kommen, erscheint eine Aliquotierungsregelung für den Bund finanziell vorteilhafter. Dies vor allem deshalb, weil aus dem Bereich der Ämter des Arbeitsmarktservice rund 2.000 Bedienstete die Möglichkeit hätten, in den Kollektivvertrag überzutreten, wobei aus taktischen Gründen die Einmalzahlung konsumiert werden könnte. Dasselbe gilt auch für das Jahr 1997.

Abschließend wird noch auf einige Schreibfehler hingewiesen:
Im Art.XVII fehlt bei der Überschrift: Aliquotierung bei Teilbeschäftigung das "ig".

In den Erläuterungen fehlt im Allgemeinen Teil auf Seite 10 im vierten Absatz nach "im öffentlichen" das Wort "Dienst".

Im Besonderen Teil müßte auf Seite 17 im zweiten Absatz das Wort "Nämlich" klein geschrieben werden und im dritten Absatz derselben Seite fehlt nach "einheitlichen" ein Hauptwort.

Auf Seite 28 fünfter Absatz müßten die Druckfehler berichtigt werden und auf Seite 29 im zweiten Absatz müßte § 5 Abs.6 durch "§ 5 Abs.4" ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
B r a n d l

Für die Richtigkeit
der Auskunftigung:
[Handwritten signature]